

Satzung

des Tennisclub Baiersdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Baiersdorf“.
2. Er hat seinen Sitz in Baiersdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Tennissports auf volkstümlicher Grundlage.
2. Der Verein erreicht dieses Ziel insbesondere durch
 - a) Erstellung und Erhaltung einer Tennisanlage.
 - b) Durchführung eines geregelten Spielbetriebes.
 - c) Die Ausbildung und Anstellung geeigneter Übungsleiter.
 - d) Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Verträge, Lehrgänge und Versammlungen.
 - e) Durchführung von Sportveranstaltungen und Teilnahme an Serienspielen.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesportverband.

§ 5 Mitgliedschaft

1. **Der Verein besteht aus**
 - a) Aktiven Vollmitgliedern ab 18 Jahren
 - b) Passiven Vollmitgliedern ab 18 Jahren
 - c) Jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Die Altersstaffelung richtet sich nach der Anwendung des BLSV und passt sich automatisch an.

2. **Aufnahme:**

Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlichen Antrag und Hinterlegung eines Jahresbeitrages, durch Zustimmung der Gesamtverwaltung.
3. **Austritt:**
 - a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum 31. März jeden Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
 - b) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine Rechte gegenüber dem Verein. Etwaige Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben unberührt.
 - c) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
4. **Ausschluß:**
 - a) Der Ausschluß kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen Satzung oder Beschlüsse des Vereins oder der übergeordneten Verbände des Vereins.

Bei einem Rückstand in der Bezahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 3 Monaten kann das Mitglied aus der Mitgliedsliste gestrichen werden.

- b) Den Ausschluß vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Hauptversammlung innerhalb von 2 Wochen zulässig. Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung über den Ausschluß und bei Einspruch gegen den Ausschließungsabschluß auch in der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zu persönlicher Rechtfertigung zu geben.
- c) Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens durch die Verbandsinstanzen oder den Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitgliedes im Verein. Insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schlüssel, Urkunden und Kasse des Vereins an den Vereinsvorstand herauszugeben.

§ 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Pflichten der Mitglieder

- a) Bezahlung der Vereinsbeiträge
- b) Der Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandssatzungen, der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse.
- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

2. Rechte der Mitglieder

- a) Dem Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
- b) Unfallversicherung (Nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen des BLSV), Haftpflichtversicherung (vgl. § 10-18 der Verbandssatzung)

Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtverwaltung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. **Aufgaben der Mitgliederversammlung.**
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan.
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Erlass der Beitragsordnung, die die Höhe der jährlichen zu zahlenden Beiträge regelt.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.
5. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen es verlangt, oder wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 Vorsitzenden, Schriftführer, Kassier und Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand. Im Verhinderungsfalle der 2. Vorstand oder Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime, direkte Abstimmung in der Hauptversammlung (Generalversammlung) für 2 Jahre. Neuwahl muß vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt (§ 27 BGB). Ersatzwahlen können auch in Monatsversammlungen stattfinden. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder ab 18 Jahren. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 21 Jahre.

In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, zeitweise ermäßigen oder erlassen.

Im Einzelnen sind die Befugnisse.

1. Des Vorsitzenden:
 - a) Leitung des Vereins.
 - b) Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Hauptversammlungen.
 - c) Schriftliche Genehmigung der vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen.
 - d) Überwachung der Vereinsfunktionäre.
2. Des Kassiers:
 - a) Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher.
 - b) Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen.
 - c) Begleichung der genehmigten Ausgaben.
 - d) Rechnungsbeleg (Kassenabschluß).

Der Gesamtverwaltung gehören außer dem Vorstand alle von der Mitgliederversammlung mit der Durchführung besonderer technischer oder geschäftlicher Aufgaben betrauten Mitglieder, Sportleiter und Jugendleiter an. Der Gesamtverwaltung steht die Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Rechnungsprüfer:
 - a) 2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt.
 - b) Sie dürfen keinen Organ oder Ausschuß des Vereins angehören.
 - c) Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und Vermögensverwaltung des Vereins prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluß, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten.
 - d) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

§ 10 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlußfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
3. Jede Sitzung oder Versammlung muß eine Tagesordnung haben. Sie ist vor eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.
4. Beschlüsse sind geltend (einschließlich Änderungen der Beitragshöhe) wenn sie mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. In besonderen Fällen ist auf besonderen Antrag schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.
5. Zu Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zu einer Änderung der § 2, 6 und 11 eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefaßten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst wenn 1/3 der Mitglieder darauf anträgt und eine Hauptversammlung mit 9/10 der Stimmen der Anwesenden dies beschließt. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, daß zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen oder in anderer Weise entstanden sind. Alles übrige Vermögen fließt der Stadt Baiersdorf zur ausschließlichen Verwendung für die Jugendpflege zu.

Baiersdorf, 30.11.2017

Erster Vorstand

Schriftführer

Klaus Koch

Alice Käs